

## Anhang 2: Missverhältnis Wohnfläche nach § 5 <sup>1)</sup>

Bei Vorliegen eines Missverhältnisses zwischen der Wohnungsfläche und der Anzahl Zimmer wird die Zimmerzahl entsprechend reduziert:

<b>Wohnfläche bis</b>	62 m <sup>2</sup>	80 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>	117 m <sup>2</sup>
<b>Gilt als</b>	2-Zimmerwohnung	3-Zimmerwohnung	4-Zimmerwohnung	5-Zimmerwohnung

Gemäss Auswertung des Statistischen Amtes Basel-Stadt, Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister, 1. Dezil (Stand 31.12.2024).

**Beispiel:** Eine vierköpfige Familie lebt in einer 5.5-Zimmerwohnung von 92 m<sup>2</sup>. Halbe Zimmer werden gemäss Amtspraxis abgerundet.

Es wird von einer 4-Zimmerwohnung ausgegangen.

**Beispiel:** Eine dreiköpfige Familie lebt in einer 4-Zimmerwohnung von 79 m<sup>2</sup>. Es wird von einer 3-Zimmerwohnung ausgegangen

Bei Vorliegen eines Missverhältnisses zwischen der Wohnungsfläche und der Anzahl Zimmer wird die Zimmerzahl entsprechend erhöht:

<b>Wohnfläche ab</b>	67 m <sup>2</sup>	91 m <sup>2</sup>	127 m <sup>2</sup>	168 m <sup>2</sup>
<b>Gilt als</b>	3-Zimmerwohnung	4-Zimmerwohnung	5-Zimmerwohnung	6-Zimmerwohnung

Gemäss Auswertung des Statistischen Amtes Basel-Stadt, Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister, 9. Dezil (Stand 31.12.2024).

**Beispiel:** Eine vierköpfige Familie lebt in einer 4-Zimmerwohnung von 130 m<sup>2</sup>.

Es wird von einer 5-Zimmerwohnung ausgegangen.

**Beispiel:** Eine fünfköpfige Familie lebt in einer 5-Zimmerwohnung von 170 m<sup>2</sup>.

Es wird von einer 6-Zimmerwohnung ausgegangen.

<sup>1)</sup> Fassung vom 24. Juni 2025, in Kraft seit 1. Juli 2025 (KB 28.06.2025)